



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 17. Juni 2016

Nr. 07/2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Aufhebung
des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Baruth/Mark“ Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“ - Durchführung der planmäßigen Unterhaltungsarbeiten
an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen
innerhalb des Verbandsgebietes Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 29.06.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 07.07.2016
um 19.00 Uhr in der „Alten
Hütte“ im bewohnten Gemein-
deteil Glashütte des Ortsteiles
Klasdorf
- **Hauptausschuss:**
am 07.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 05.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 11.07.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie und Umwelt:**
am 13.07.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 25.05.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/028** Beschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung der Stadt Baruth/Mark
- 16/029** Beschluss, die widerspruchsbehafteten Beitragsbescheide für die Grundstücke, bei denen die Vorteilslage bis zum 31.12.1999 entstanden ist (sog. „Altanschießer“), zur Vermeidung von weiteren Prozesszinsen zurückzuzahlen, aber vorerst nicht aufzuheben. Die Rückzahlung erfolgt im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen.
- 16/034** Beschluss des Kassenkredits des Eigenbetriebes WABAU in Höhe von 560.000,00 €

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 25.05.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/030** Beschluss zur Schaffung einer Personalstelle für eine geringfügige Beschäftigung zwecks Aufbaus eines Stadtarchivs ab dem 01.06.2016 und befristet für 1 Jahr
- 16/031** Beschluss zur weiteren wirtschaftlichen Beteiligung der Stadt Baruth/Mark am Windeignungsgebiet (WEG) 38
- 16/032** Beschluss der Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der MISIPI SE mit Sitz in Baruth/Mark
- 16/033** Beschluss zur Durchführung eines Verfahrens nach den §§ 85 ff. BauGB im Bebauungsplangebiet „Am Heideweg“

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 07.06.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Satzung der Stadt Baruth/Mark über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt Baruth/Mark“ vom 26.05.2016

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 GVBl.I/14, [Nr.32]) und § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. 1 S. 1722), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Baruth/Mark über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Baruth/Mark“ vom 17.12.2009 wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes ist in dem anliegenden Lageplan vom 01.04.2016 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

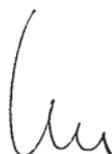
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr.3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark geltend gemacht worden ist.
2. Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim zustande kommen einer Satzung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Baruth/Mark, den 26.05.2016

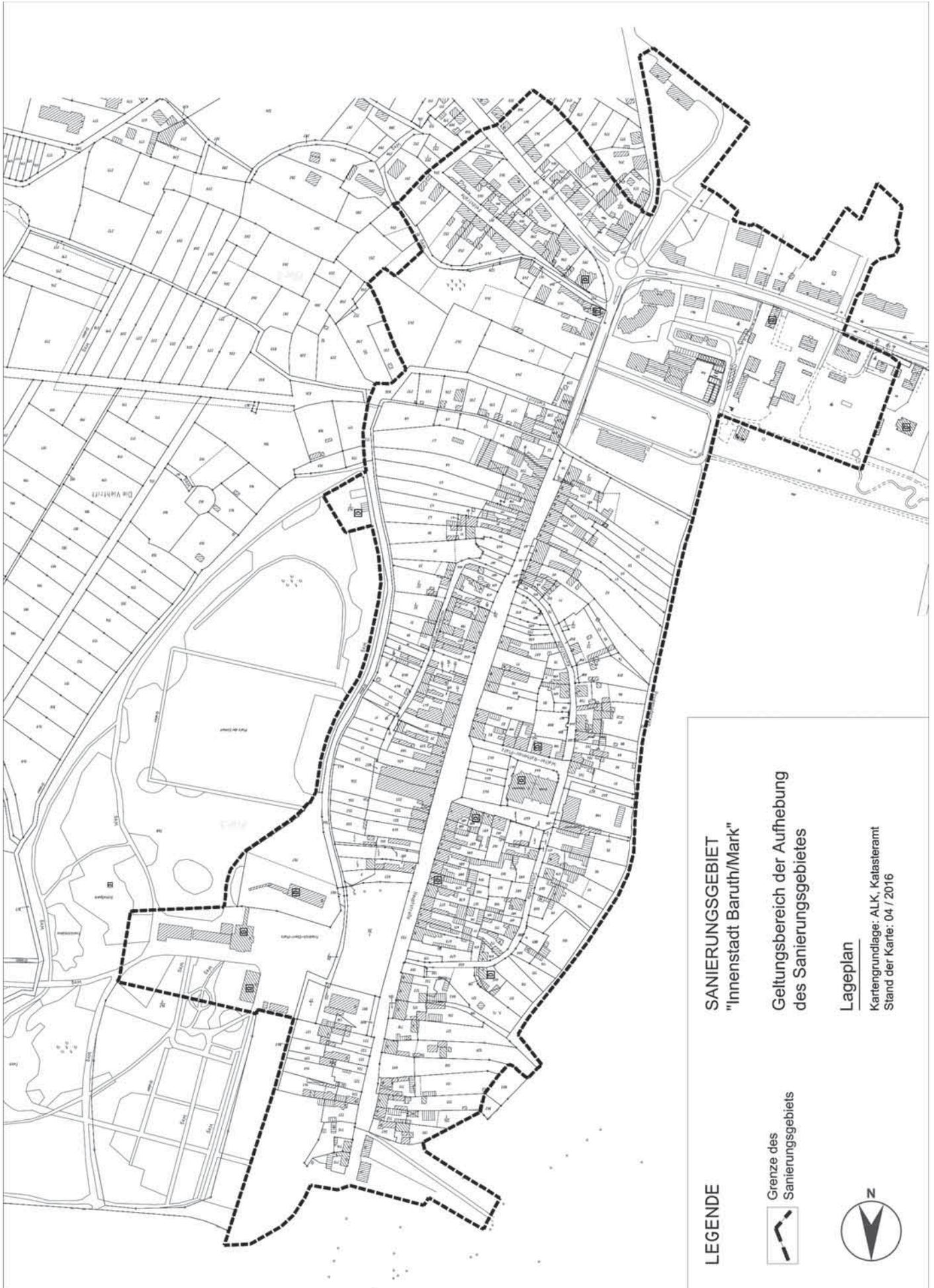


Ilk
Bürgermeister



Siegel

Anlage:
Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebiets



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

In der Zeit vom **1. Juli 2016 bis Ende Februar 2017** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr. 5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und –entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m vom äußeren Deichfuß ebenfalls landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzplantagen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl,

mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de.

Wiederau, den 28.05.2016

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,
E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,
E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung:
Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,
Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 05.07.16,
Erscheinung: 15.07.16**